

Personalamt des Kantons Zürich  
Rechtsabteilung  
Walcheplatz 1  
8090 Zürich

**VZGV**  
Ressort Vernehmlassungen  
c/o Gemeindeverwaltung Rüti  
Andreas Sprenger  
Breitenhofstrasse 30  
8630 Rüti ZH  
Telefon 055 251 32 65  
Telefax 055 251 32 64  
www.vzgv.ch  
andreas.sprenger@rueti.ch

Rüti , 19. September 2008/SPA

Federas, Stiftung Chance,  
Institut für Verwaltungs-  
Management und die  
Interessengemeinschaft  
EDV der Zürcher  
Gemeinden sind Partner-  
Organisationen des VZGV.

## **Anpassung Ferienanspruch - Änderung VVO Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juni 2008 erhält der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung betr. Anpassung Ferienanspruch - Änderung VVO. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Der VZGV begrüsst eine Erhöhung des Ferienanspruches der Mitarbeitenden sowie die beabsichtigte Änderung der VVO. Die meisten Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Kanton Zürich wenden das kantonale Personalrecht an oder haben sich zumindest beim Erlass von kommunalen Personalbestimmungen an die kantonalen Regelungen gehalten.

Es trifft zu, dass öffentliche und private Arbeitgeber, die mit dem Kanton am Arbeitsmarkt im Wettbewerb stehen, den Ferienanspruch ihrer Mitarbeitenden erhöht haben oder entsprechende Anpassungen planen und sich in diesem Bereich vom kantonalen Personalrecht abwenden. Für die Beibehaltung des Statutes eines „attraktiven Arbeitsplatzes bei der öffentlichen Verwaltung“ ist eine Anpassung des Ferienanspruches an die aktuelle Arbeitsmarkt-Situation angezeigt.

### **2. Personalpolitik**

Gemäss § 5 des Personalgesetzes bestimmt der Regierungsrat die Personalpolitik und präzisiert in den Ziffern b) und f) die Wichtigkeit von der Gewinnung sowie vom Behalten von geeigneten Mitarbeiter/innen, die qualitätsorientiert, verantwortungsbewusst und kooperativ handeln. Ferner ist die Erfüllung von Familienpflichten verankert. Es fehlen zwar Instrumente zur Umsetzung der Personalpolitik, doch kann die Ferienregelung als Bestandteil solcher Instrumente betrachtet werden.

### **3. Anpassung Ferienanspruch (Vorschlag Personalamt)**

Die bisherige Ferienregelung vermag die Zielsetzungen der regierungsrätlichen Personalpolitik nicht zu erfüllen. Mit der vorgeschlagenen generellen Erhöhung des Ferienanspruches um zwei Tage für die Angestellten bis zum vollendeten 59. Altersjahr werden die Wettbewerbsfähigkeit am Arbeitsmarkt nicht gegeben und konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen geschaffen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass Angestellte ab Lohnklasse 24 (bis zum vollendeten 59. Altersjahr) drei zusätzliche Ferientage erhalten sollen. Im Gegenteil hinkt der Kanton mit der angepassten Ferienregelung den auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzierenden Arbeitgeberfirmen immer noch hinterher.

Es gilt bei der Beurteilung zu beachten, dass in den nächsten Jahren weit mehr Lehrstellen als Schulabgänger/innen zur Verfügung stehen werden. Dies bedeutet, dass die Attraktivität eines Arbeitsplatzes bei der öffentlichen Verwaltung auf längere Sicht hinaus gesichert werden muss. Wenn der eigene Berufsnachwuchs schwindet, sind immer mehr Quereinsteiger/innen nötig. Für die Gewinnung von potentiellen Verwaltungsfachleuten braucht es konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen. Ein wichtiges Element davon ist die Höhe des Ferienanspruches.

Andere Verwaltungen treten bereits heute mit grosszügigeren Ferienregelungen im Arbeitsmarkt auf. Als neuestes Beispiel ist die Gemeindeverwaltung Küsnacht zu nennen, welche ab 1. Januar 2009 allen Angestellten eine fünfte Ferienwoche gewährt. Zusätzlich erhalten unter 20- und über 50-jährige Angestellte eine zusätzliche Ferienwoche, also insgesamt 6 Wochen. Obwohl jede Verwaltung eine individuelle Ferienregelung beschliessen kann, befremdet es den VZGV, wenn der Regierungsrat eine „Schmalspur-Variante“ wählt und dadurch bei den heutigen Angestellten und zukünftigen Mitarbeitenden nur eine mittlere Zufriedenheit erreicht. Im Sinne der Personalpolitik, wie sie im Personalgesetz umschrieben ist, möchte doch der Staat für die Erfüllung seiner Aufgaben geeignete Mitarbeiter/innen gewinnen und halten.

Eine Umfrage bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen zeigt, dass nur wenige Angestellte in der Besoldungsklasse 24 entlohnt werden. Bei vielen Gemeindeverwaltungen im Kanton Zürich wird nicht einmal die höchste Kaderstufe „Gemeindeschreiber/in“ in den Genuss von drei zusätzlichen Ferientagen kommen. Gerade aber die Abteilungsleitungen und Gemeindeschreiber/innen, welche eine erhöhte Sitzungspräsenz am Abend oder Arbeitsleistungen in der Freizeit zu bewältigen haben, profitieren nicht von dieser Regelung, wenn ihre Entlohnung nicht ab Lohnklasse 24 erfolgt. Für den VZGV ist die besondere Ferienregelung für die Angestellten ab Lohnklasse 24 keine ideale Lösung und schafft den betroffenen Personen ein Privileg, welches vom übrigen Personal nicht verstanden wird. Es besteht Gefahr einer Zweiklassenstruktur.

### **4. Beurteilung VZGV**

Der VZGV wertet die vorliegende Anpassung der Ferienregelung für die Angestellten um 2 Tage als einen ersten Schritt zur Verbesserung der Konkurrenz- und Marktfähigkeit im Arbeitsmarkt.

Die vorgeschlagenen Zusatzferientage für die Angestellten ab Lohnklasse 24 beurteilt der VZGV als ungeeignet. Aus Sicht der Verwaltungen wäre es sinnvoller, als Schwellwert nicht die Lohnklasse 24 sondern die Bezeichnung „Kader“ zu wählen. Obwohl im Personalgesetz keine Begriffsumschreibung für „Kader“ ausformuliert ist, gelten in der Praxis diejenigen Angestellten zum Kader, welche die Funktion einer Abteilungsleitung innehaben. Die Gemeinde- und Stadtverwaltungen müssten in diesem Sinne umschreiben, welche Funktionen zum Kader gezählt werden.

## **5. Gegenvorschlag VZGV**

Der VZGV unterbreitet Ihnen den folgenden Vorschlag und bittet Sie um entsprechende Berücksichtigung:

§ 79 VVO Abs. 1

Unverändert gemäss Vorschlag

§ 79 VVO Abs. 2

Den Angestellten, welche zum Kader gehören, stehen bis zum Kalenderjahr, in welchem sie das 59. Altersjahr vollenden, drei zusätzliche Ferientage zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

**VZGV**

Pius Rüdüsüli  
Präsident

Andreas Sprenger  
Ressort Vernehmlassungen